

»Vor kurzem bestätigte der 4. Strafsenat des Reichsgerichts ein Urteil des Landgerichts Leipzig, welches den Beklagten freigesprochen hatte, weil als erwiesen angesehen wurde, daß die Gäste des fraglichen Lokales die nötige Geschicklichkeit besaßen, um das Spiel nach Wunsch zu lenken. Bald darauf unterlag nun demselben Senat ein Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 5. Juni zur Prüfung, durch das der Fabrikant des Spielautomaten »Ideal« und zwei Gastwirte verurteilt worden sind. Der entscheidende Satz des Urteils lautete: „Die große Mehrzahl der Spieler besaß nicht die Geschicklichkeit, zu gewinnen.“ — Die Revision der drei Angeklagten wurde mit dem Hinweis auf die Unanfechtbarkeit der tatsächlichen Feststellungen verworfen.«

Derselbe Senat sprach also frei oder bestätigte die Verurteilung, je nach den Feststellungen tatsächlicher Art, die das Vorgericht getroffen hatte. Bei der Revision können nämlich nur Formfehler und Rechtsirrtümer angegriffen werden, während Feststellungen tatsächlicher Art auch vor dem Reichsgericht unangreifbar sind. Solange daher nicht durch ein Reichsgerichtsurteil, das alle möglichen Fälle auf einmal erledigt, oder durch ein Sondergesetz die Streitfrage ihre Regelung gefunden hat, solange möchten wir den Kollegen, die solche Automaten als Nebenartikel führen oder zu führen gesonnen sind, nach wie vor Vorsicht anempfehlen.

**Solange der Vorrat reicht.** Bisher war wohl jedermann der Ansicht, daß ein Kaufmann, der in seinen Bekanntmachungen Waren anbietet »solange der Vorrat reicht«, ohne wirklich einen handgreiflichen Vorrat der betreffenden Waren auf seinem Lager zu haben, unlauteren Wettbewerb begehe. Im Reichsgericht zu Leipzig aber denkt man anders. Jemand hatte einen Konkurrenten, der wie angegeben inserierte, aber den fraglichen Gegenstand nicht vorrätig hatte, wegen unlauteren Wettbewerbs verklagt, bekam aber in letzter Instanz vor dem Reichsgericht Unrecht. Mit der Wendung »solange der Vorrat reicht« habe der Beklagte, so entschied das höchste deutsche Gericht, sich nur erboten, den angebotenen Artikel zu liefern. Da ein Lieferant dem Beklagten seinerseits die betreffenden Artikel angeboten habe, so konnte er sich auf Grund dieses Angebots die Waren immer verschaffen. Für den Leser der Anzeige sei das Wesentliche gewesen, die angebotenen Artikel sofort geliefert zu erhalten, und diese Möglichkeit habe vorgelegen. Hierzu bemerkt das »B. T.« in seiner juristischen Rundschau vom 20. November mit Recht:

»Wir halten diese Entscheidung des Reichsgerichts für recht bedenklich. Unseres Erachtens kann man es sehr wohl als »eine unrichtige Angabe tatsächlicher Art« über geschäftliche Verhältnisse auffassen, wenn ein Kaufmann eine Ware mit dem Vermerk »solange der Vorrat reicht« anpreist, ohne überhaupt einen Vorrat davon zu besitzen. Die Anpreisung geschieht überdies zur Täuschung des Publikums. Denn dieses entnimmt der Ankündigung, daß der Kaufmann von einem Artikel einen bestimmten Vorrat habe und eben diesen Vorrat zu besonders günstigen Bedingungen anbiete. Wir glauben deshalb, daß jene Anpreisung allerdings einen Verstoß gegen das Unlauterkeitsgesetz darstellt.«

**Gemeinsame Anzeigen.** Die Kollegen in Kamen (Westfalen) werden seit einiger Zeit durch Reisende, von denen Uhren und Goldwaren im Umherziehen und auf Abzahlung abgesetzt werden, geschädigt. Sie haben nun durch eine gemeinsame Anzeige das Publikum aufgeklärt. In der Anzeige wird demjenigen eine Belohnung von zehn Mark zugesagt, der gesetzwidrige Fälle so nachweist, daß der Reisende bestraft werden kann. Die Anzeige wird nicht nur den Hausierern gegenüber ihre Wirkung tun, sondern es wird auch die Einigkeit der Kollegen, die sie unterzeichnen, guten Eindruck machen. Sie gibt uns Anlaß, das System der gemeinsamen Anzeigen den Kollegen von

neuem angelegentlich zu empfehlen; es wird sich gerade in der Weihnachtszeit vielfach mit Erfolg verwenden lassen.

**Unerbauliches aus dem Fache.** In Altenkirchen (Westerwald) kündigt der Uhrmacher Anton Koch einen großen und totalen Ausverkauf an, der mit vorgerücktem Alter und mit Übergabe an die Söhne begründet wird. Besonders in der Weihnachtszeit sind Gründe für Ausverkäufe billig wie die Brombeeren. Die Anzeige enthält Preise, die die anderen Uhrmacher am Platze schwer schädigen müssen. Es ist keine schöne Einführung für die Herren Söhne, wenn sie auf dem Rücken solcher Anzeigen in ihr Geschäft einziehen sollen.

In Langenschwalbach soll der Spenglermeister H. die Anlegung von elektrischen Uhren beabsichtigen, die durch eine Normaluhr vom Stadthause aus reguliert werden sollen. Solche Erscheinungen werden sich noch mehrfach wiederholen, wenn die Uhrmacher sich nicht nach Kräften an die Eroberung der elektrischen Uhren machen und sich in dieses Feld einarbeiten, das ihnen dann niemand streitig machen kann.

Die Deutschen Waffen- und Fahrrad-Fabriken in Kreiensen bieten in ihren Zirkularen auch elektrische Wanduhren an. Die betreffende Uhr ist nach Ausweis unserer Gebrauchsmusterschutz-Liste Herrn Walter Becker in Düsseldorf geschützt worden. Es ist bedauerlich, daß der Vertrieb nicht in den Händen von Fachleuten geblieben ist.

In der Allgemeinen Zeitung, die in Barmen erscheint, finden wir eine Anzeige von Carl Gottlieb Müller in Berlin, einer Firma, die im Adreßbuch für 1908 nicht vorkommt. In der Anzeige wird jedem Leser des Blattes für 5 Mark eine »Prachtgarnitur Schmucksachen« angeboten. Die Marktschreierei verstößt gegen das Wettbewerbsgesetz, so daß wir entsprechende Schritte unternommen und dem Einsender der Anzeige eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft angeraten haben.

Zu unserer Notiz an gleicher Stelle in Nr. 19 ds. Jahrg. teilt uns Herr Fritz Keller in Saarunion mit, er habe in Saaralben nicht »hausiert«, sondern lediglich als Erwerber des dortigen Uhrengeschäftes der Witwe Raudi deren Kunden besucht und dort seine Geschäftskarte abgegeben.

**Unlauterer Wettbewerb durch falsche Angabe des Ursprungsortes der Waren.** Zu den vielen Formen, in denen der unlautere Wettbewerb betrieben wird, gehören falsche Angaben über den Ursprungsort der angebotenen Ware oder seine Verschweigung. Gerade bei Uhren kann diese Unterlassungssünde von Bedeutung sein. Es ist gewiss nicht gleichgültig, ob von Uhren, die vielleicht im lieben Schwarzwald das Licht der Fabrikenster erblickt haben, angegeben wird, sie stammten aus Genf, Glashütte oder sonst einem Orte, der auch dem Laien als Ursprungsort guter Uhren bekannt ist. Oder wenn bei billigeren Uhren der Ursprung nicht direkt falsch angegeben, aber durch geschickte, d. h. unsres Erachtens unerlaubte Abfassung der Reklamen auf einen unrichtigen Ort geleitet wird. Falsche Angaben über den Ursprung der Waren werden ja vom Wettbewerbsgesetz schon betroffen. Die Fassung hat sich aber gegenüber neueren Fällen dieser Art als unzureichend erwiesen. Da die Novelle zum Wettbewerbsgesetz, die unseres Wissens zurzeit im Schoße des Bundesrates ruht, demnächst vor den Reichstag gelangen muß, so möchten wir hier die Bitte aussprechen, auch in diesem Sinne auf eine Verbesserung des Gesetzes zu wirken, bei der die maßgebenden Körperschaften sicher der Zustimmung des gesamten reellen Handwerker- und Kaufmannsstandes sicher sein dürften.

Mit Bundesgruß

die Geschäftsstelle des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Berlin SW 68, Zimmerstraße 8

Carl Marfels

